

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes und des Bayer. Naturschutzgesetzes; Allgemeinverfügung

Anlagen

- 1 Übersichtskarte (Maßstab 1:15.000)
- 1 Kartenausschnitt - westlicher Teil (Maßstab 1:7.000)
- 1 Kartenausschnitt - mittlerer Teil (Maßstab 1:7.000)
- 1 Kartenausschnitt - östlicher Teil (Maßstab 1:7.000)
- 1 Übersichtskarte - Flurstücke (Maßstab 1:12.000)

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt auf Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) sowie Art. 31 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) folgende

Allgemeinverfügung:

- a) In der Zeit vom 19.06.2022, 06:00 Uhr, bis einschließlich 28.06.2022, 24:00 Uhr, wird im Umgriff des Schlosses Elmau, auf den Gebieten der Gemeinde Krün, des Marktes Mittenwald und des Marktes Garmisch-Partenkirchen ein Sicherheitsbereich eingerichtet. Der Zutritt zu diesem Bereich ist in dem oben beschriebenen Zeitraum grundsätzlich untersagt.

Näherungsweise verbale Umschreibung des Sicherheitsbereichs:

- den Kreuzungsbereich Elmauer Weg - vom Scharfen Moos kommend (Wanderweg DAV 843), Gemarkung Krün, Flurnummer 1158/0, 1159/0 und 1160/0
- unter Einschluss des Elmauer Weges und der Mautstraße in Richtung Schloss Elmau und ab Beginn des Roßgrabens, hier orographisch links des Roßgrabens bergaufwärts auf den Grießerweg und diesem bis zu Punkt 1023,31 folgen und dem Verlauf des Forstweges in Richtung des orographisch rechts des Siegelmahdgrabens liegenden Forstweges auf Punkt 1031,56 m folgen, Gemarkung Mittenwald, Flurnummer 2750/0
- von diesem in westlicher Richtung den Kreidenbach querend zu Punkt 1027,57 und von hier in nordwestlicher Richtung auf den Forstweg (Gemarkung Mittenwald, Flurnummer 2755 /0),
- dem Forstweg in südwestlicher Richtung folgend unter teilweiser Einbeziehung der Grenzziehung der Flurnummern 2755/0 und 2750/0 (Gemarkung Mittenwald),
- die Lichtung von Punkt 1078m mit einbeziehend, dem Forstweg die Flurnummer 2755/0 querend dem Forstweg über die Flurnummer 2755/0, 2752/0, 2782/0 und 2783/0 (Gemarkung Mittenwald) bis zur Straße am Ferchenbach (Wanderweg DAV 820) folgend,
- diesem Straßenpunkt querend und orographisch links des Ferchenbaches den Forstweg und Pfad bis zur Elmau-Diensthütte, Gemarkung Krün, Flurnummer 938/0
- die Elmauer Diensthütte mit einschließend, orographisch links des Elmauer Baches den vorderen Teil des Schachenweges (Wanderwege DAV 841) querend, über den Pfad

unterhalb des Stegreifsteigs bis zum Forstweg auf Wanderweg DAV 843, Gemarkung Krün, Flurnummern 938/0, 952/3, 927/0, 967/2

- hier fortlaufend der Brücke über den Ferchenbach folgend bis Punkt 966,05 Wanderweg DAV 843, Gemarkung Garmisch-Partenkirchen, Flurnummer 3258/0
- von dort orographisch links des Ferchenbaches in Richtung Nordosten, orographisch rechts des Bernmoosgrabens auf dem Forstweg auf Punkt 1107, dem Forstweg in nordöstlicher Richtung folgend, Flurnummer 967/2 (Gemarkung Krün), 992/0 (Gemarkung Krün), 3254/0 (Gemarkung Garmisch-Partenkirchen), 924/0 (Gemarkung Krün), 1007/2 (Gemarkung Krün)
- ferner dem Forstweg über die südöstliche Grenze von Flurnummer 1076/0 (Gemarkung Krün) auf die den Pfad in Richtung des Forstweges unter Einbeziehung der nordöstlichen Grenze von Flurnummer 1076/1 (Gemarkung Krün),
- über den Forstweg Richtung Westen unter Einbeziehung der orographisch linken Seite des Bachlaufes folgen und weiter über den Forstweg (Wanderweg DAV 860) über das Grundstück Flurnummer 1044/0 (Gemarkung Krün) im südlichen Bereich querend über den nördlichen Bereich der Flurnummer 1043/0 (Gemarkung Krün) durch Flurnummer 1138/0 (Gemarkung Krün) in dem nördlichen Bereich zu Flurnummer 1159/0 (Gemarkung Krün)
- und vorwiegend an der nördlichen Grenze der Flurnummer 1159/0 (Gemarkung Krün) über den Forstweg durch das Schafmoos zum Scharfmoosweg, Flurnummer 1154/0 (Gemarkung Krün), 1159/0 (Gemarkung Krün)
- bis zur Kreuzung Elmauer Weg, Flurnummer 1158/0 (Gemarkung Krün), 1159/0 (Gemarkung Krün) und 1160/0 (Gemarkung Krün)

Die genaue räumliche Abgrenzung des Sicherheitsbereichs ist den Karten in der Anlage zu entnehmen. Die „Übersichtskarte - Flurstücke (Maßstab 1:12.000)“ dient hierbei allein der Darstellung der vom Sicherheitsbereich tangierten Flurstücke. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die Grenzen des Sicherheitsbereiches werden durch entsprechende temporär und örtlich begrenzt errichtete technische Sicherungen (Abgrenzungszäune) oder Trassierungsband kenntlich gemacht.

- b) Zutritt zu dem Sicherheitsbereich haben nur an der Veranstaltung „G7-Gipfel 2022“ teilnehmende sowie mitwirkende Personen, die vom Veranstalter akkreditiert sind und über entsprechende Ausweise verfügen.
- c) Zutritt zu dem Sicherheitsbereich haben außerdem Personen, die eine personengebundene Betretungserlaubnis des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen haben. Diese kann Personen erteilt werden, welche ein besonderes berechtigtes Interesse an der Betretung des Sicherheitsbereichs in dem in Buchstabe a) genannten Zeitraum haben und wenn keine Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.
- d) Die Erholung in der freien Natur wird in dem in Buchstabe a) festgelegten zeitlichen und räumlichen Umfang beschränkt.
- e) Die sofortige Vollziehung der Buchstaben a) - d) dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

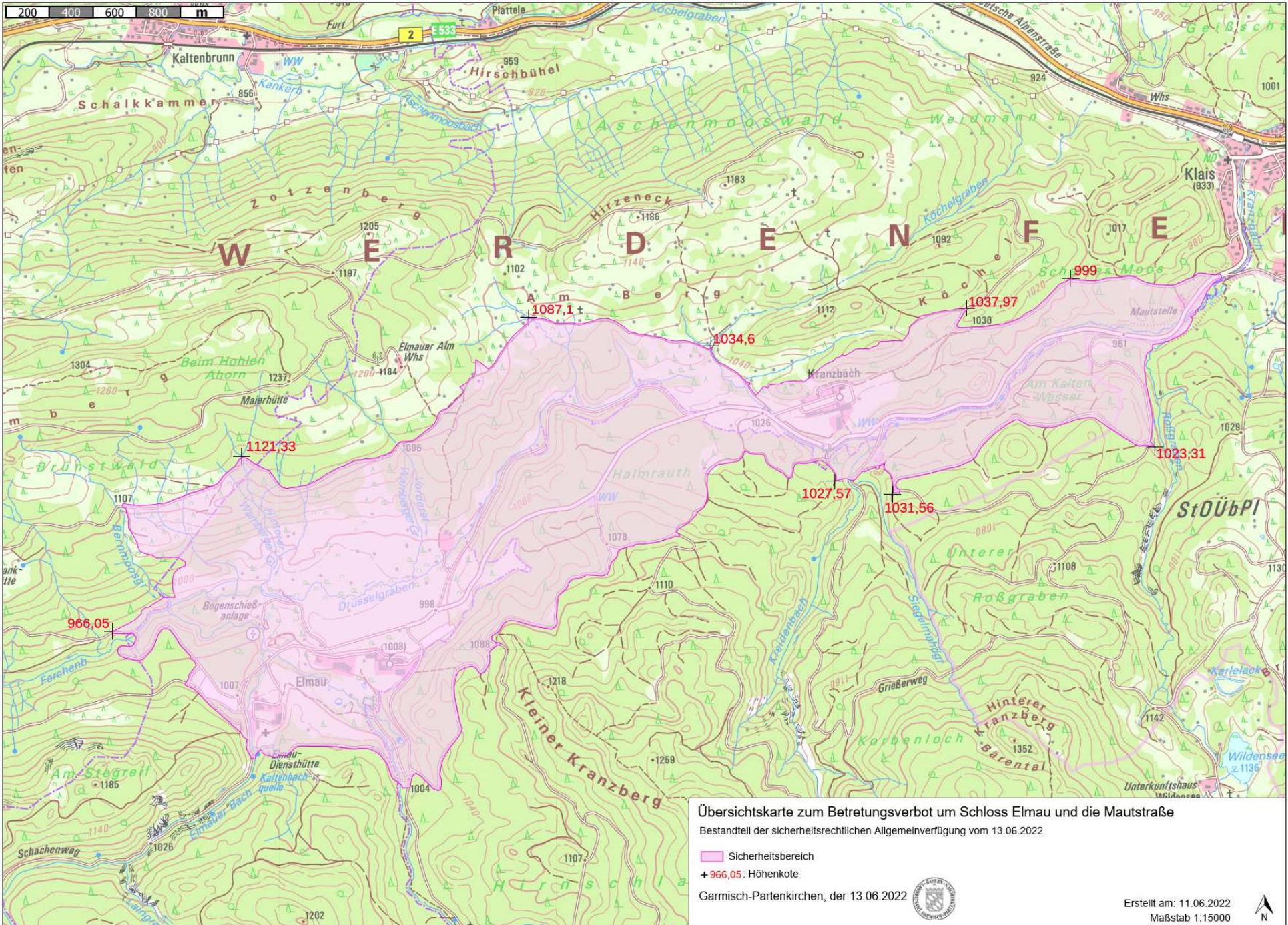
- f) Die Allgemeinverfügung tritt am 19.06.22 um 06:00 Uhr in Kraft. Die Allgemeinverfügung tritt am 28.06.2022 um 24:00 Uhr außer Kraft. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Bekanntmachung am 15.06.2022 im Amtsblatt des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem 17.06.2022 als bekanntgegeben.
- g) Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

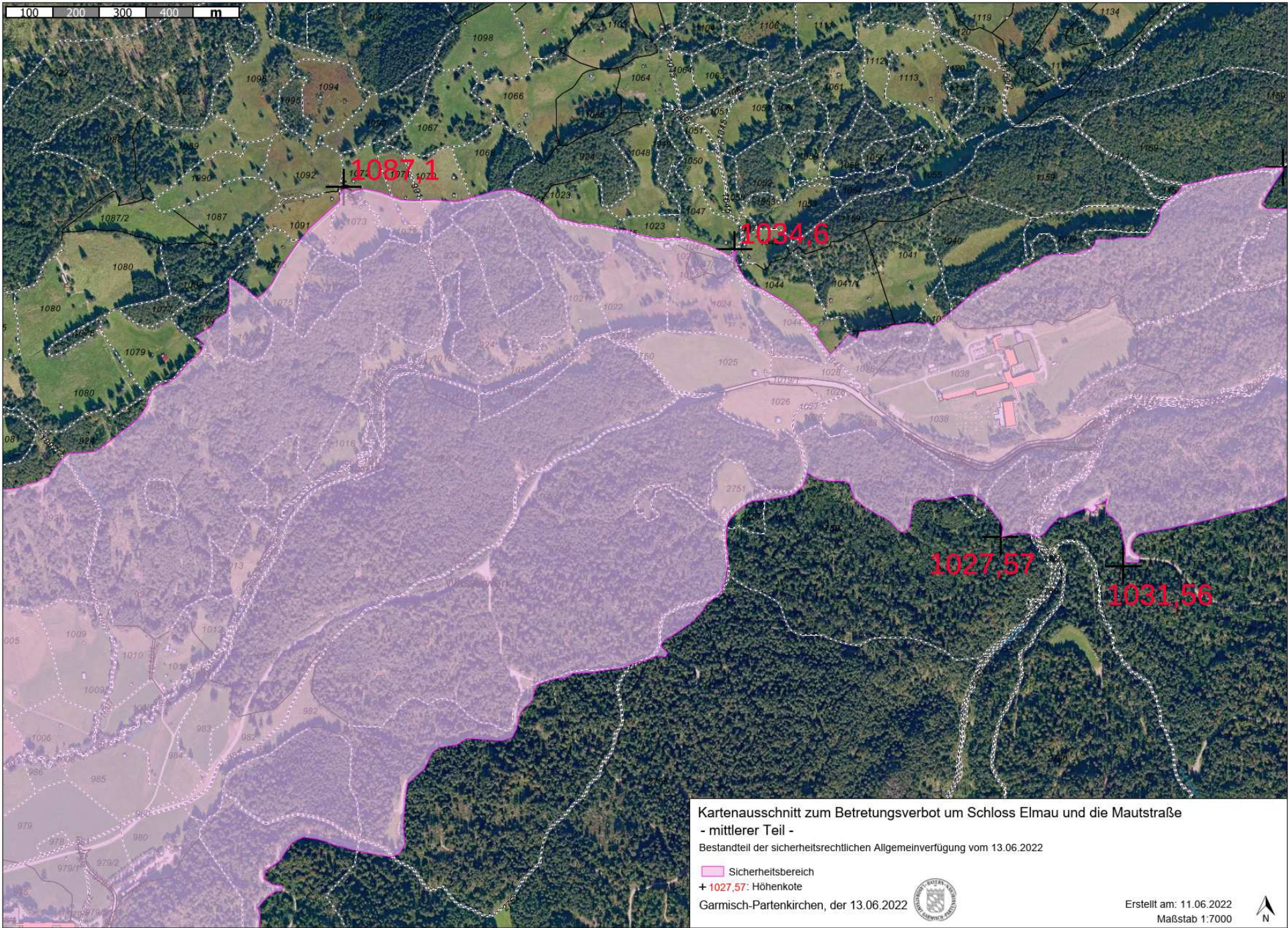
Hinweise:

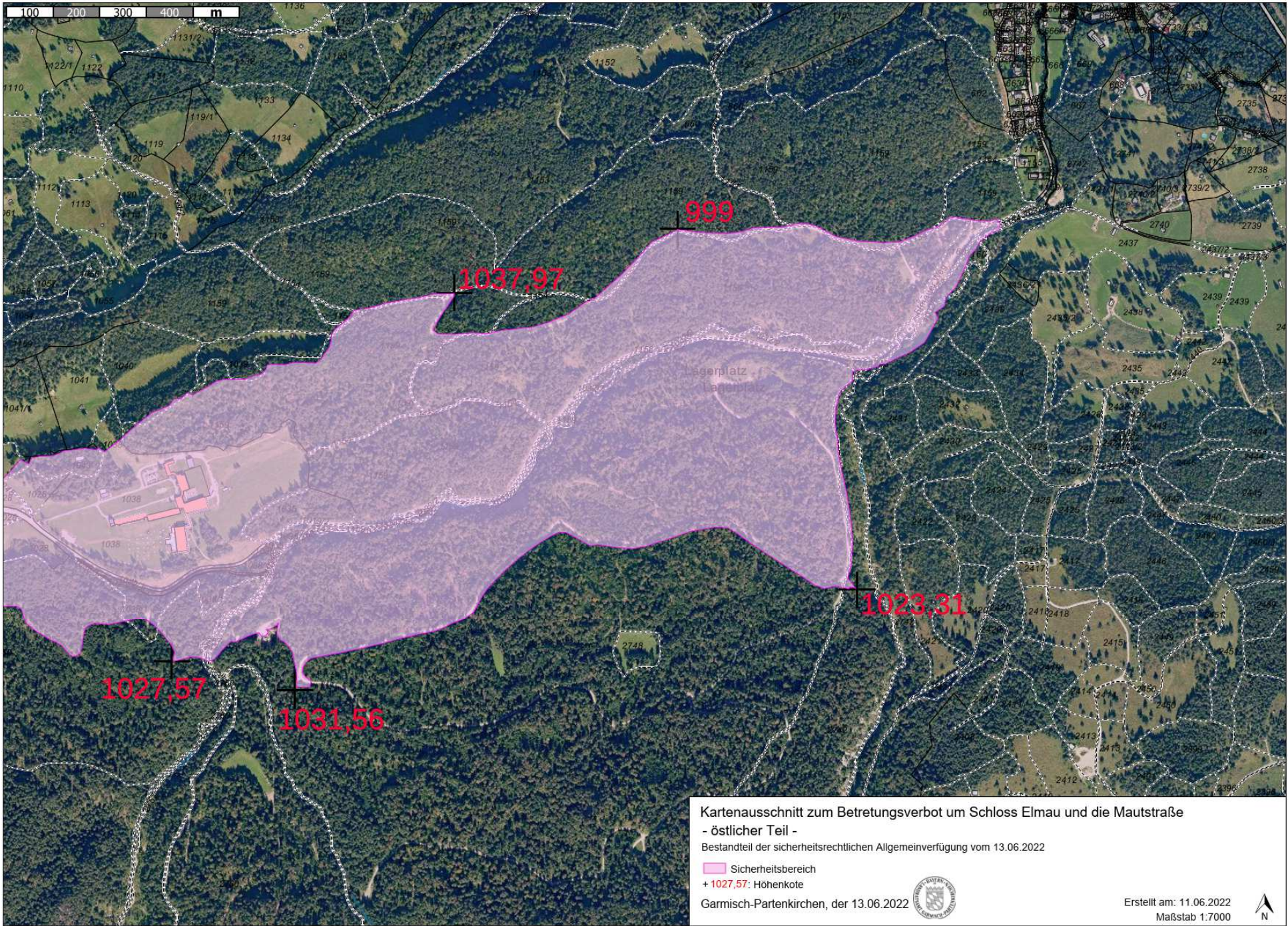
- Die Allgemeinverfügung kann ab sofort mit ihrer Begründung, Anlage und Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, Gebäude C am „Schaukasten Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden und liegt im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, Gebäude C, Sachgebiet 51, Zimmer Nr. 225 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.
- Ferner kann die Allgemeinverfügung samt Anlage auf der Homepage des Landratsamtes unter: <http://www.lra-gap.de> unter „Aktuelles“ oder dem Stichwort „Allgemeinverfügung Sicherheitsbereich G 7“ abgerufen werden.
- Eine Anfechtung dieser Anordnung hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.
- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

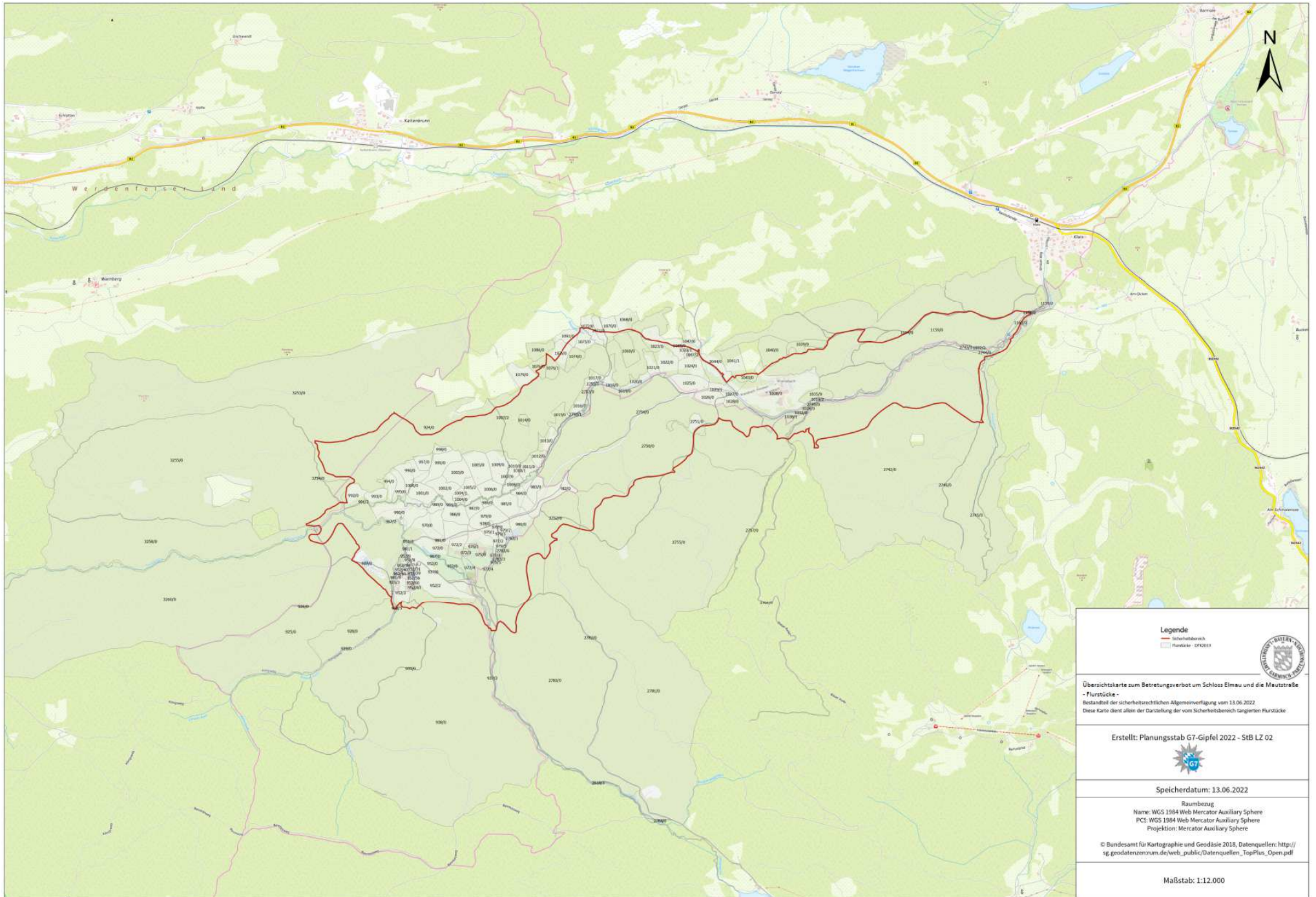
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Garmisch-Partenkirchen, der 13.06.2022

gez.
Speer
Landrat









Legende

- Sicherheitbereich
- Flurstück - OFK100



Übersichtskarte zum Betretungsverbot um Schloss Elmau und die Mauststraße
 - Flurstücke -
 Bestandteil der sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügung vom 13.06.2022
 Diese Karte dient allein der Darstellung der vom Sicherheitsbereich tangierten Flurstücke

Erstellt: Planungsstab G7-Gipfel 2022 - StB LZ 02



Speicherdatum: 13.06.2022

Raumbezug
 Name: WGS 1984 Web Mercator Auxiliary Sphere
 PCS: WGS 1984 Web Mercator Auxiliary Sphere
 Projektion: Mercator Auxiliary Sphere

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2018, Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf

Maßstab: 1:12.000